

Bebauungsplan WW-07-03 "Industriegebiet Wengerohr, 3. Änderung"

Zusammenstellung der Stellungnahmen und Anregungen

Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und gemäß § 4a Abs. 2 BauGB die gleichzeitige Durchführung der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 18.07.2022 bis 22.08.2022

Stand 07.11.2022

Stellungnahmen und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Postfach 1420, 54504 Wittlich (Schreiben vom 17.08.2022)</p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Er ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und nicht genehmigungsbedürftig.</p> <p><u>Naturschutzfachliche Stellungnahme:</u></p> <p>Aus Landschaftsbildsicht ist ein Lärmschutzwand einer Lärmschutzwand vorzuziehen, unter Beachtung der textlichen Festsetzungen kann die Veränderung des Landschaftsbildes jedoch minimiert werden und der geplanten Änderung des Bebauungsplanes aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.</p> <p>Bei der textlichen Festsetzung 1.6 Ausgleichsmaßnahme A1 wird geregelt, dass Bäume mit einem Abstand unter 0,5 m zu einer Verkehrsfläche einen Anfahrtschutz benötigen. Der Anfahrtschutz wird generell für sinnvoll erachtet. Wenn ein Baum jedoch nur 0,5 m Abstand zur nächsten Verkehrsfläche hat, ist seine Baumscheibe vermutlich sehr klein und es ist fraglich, in wie weit dieser Baum sich unter den aktuellen Klimabedingungen (insbesondere der damit verbundenen Trockenheit im Sommer) zu einem gesunden Baum entwickeln kann. Ein solcher geringer Abstand sollte also nur im Notfall entstehen und dann nur an einer Seite. Dies reduziert auch den Aufwand der Instandhaltung von Wegen durch Wurzelschäden.</p> <p>Gemäß § 10 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sollen Freiflächen, die nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden, begrünt werden. Im Sinne des Klima- und Insektenschutzes sollte die Anlage von Stein-</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen, die Textfestsetzung 1.6 "Ausgleichsmaßnahme A 1" wird wie folgt redaktionell geändert: <i>Die Bäume sind mit einem Anfahrtschutz zu versehen, wenn sie weniger als 1,50 m von verkehrlich genutzten Flächen entfernt stehen.</i></p> <p>In der Textfestsetzung 1.4 "Gestaltungsmaßnahme G 1" ist festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen begrünt werden müssen. Das entspricht der nebenstehenden Anregung.</p>

gärten aus diesem Grund verboten sein und explizit in der Plandarstellung darauf hingewiesen werden. Der Hinweis 12 Klimaschutz sollte dahingehend angepasst werden.

Bodenabdeckung (mit Kies, Schotter, Glas) sind nur im notwendigen Umfang für Verkehrsflächen zulässig. Ansonsten sind die Freiflächen flächig zu begrünen.

Da die private/öffentliche Grünfläche in diesem Bereich in KSP eingetragen ist und neue Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden, wird empfohlen das Verfahren vor Rechtskraft des Bebauungsplanes entsprechend in KSP zu aktualisieren und auch die neuen Kompensationsmaßnahmen dort mit anzugeben.

Brandschutztechnische Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

Hinweis Nr. 12 ist als Empfehlung für die Freiflächen zu sehen, die zusätzlich zu den gem. Gestaltungsmaßnahme G 1 festgesetzten Grünflächen angelegt werden.

Die Aktualisierung der KSP-Meldung erfolgt durch die Stadtverwaltung.

Zur Kenntnis

Beschlussempfehlung 1:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

2. **Polizeipräsidium Trier, Polizeiinspektion Wittlich, Schloßstraße 28, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

5. **SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier**
(Schreiben vom 01.08.2022)

Die von der Änderung betroffene Fläche befindet sich in der ehemaligen Schutzzone III (weitere Schutzzone) der zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Rechtsverordnung (RVO) zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, WSG 129 Wengerohr-Bombogen, Brunnen „Vor dem Haag“.

Zur Kenntnis

Insgesamt ist das Einzugsgebiet des Brunnens anthropogen überprägt und insbesondere durch Industrie und Gewerbe, sowie Wohnbebauung gekennzeichnet.

Der Brunnen wird derzeit nicht für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung genutzt und behördlicherseits ist eine erneute Unterschutzstellung des Brunnens wegen mangelnder Schutzzfähigkeit nicht mehr vorgesehen.

Gegenwärtig untersucht der Wasserrechtshaber, ZWEM, nach einer Alternativlösung.

Gegen die Änderung des BPlans bestehen insoweit von hier keine grundlegenden Bedenken.

Zur Kenntnis

Nach § 5 WHG gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten, insbesondere sind auch nachteilige Gewässereigenschaften oder Verunreinigungen des Untergrundes regelmäßig zu verhindern. Um dem vorsorgenden Schutz des Grundwassers Rechnung zu tragen sind die nachfolgend genannten Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

I. Anforderungen an Baustellen im Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet

1. Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind zugelassene Ölbindemittel vorzuhalten.

2. Die für den Baustellenbetrieb benötigten Kraftstoffe und andere benötigte wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur wie folgt gelagert werden:

- a) in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigergerät oder
- b) in Lagercontainern über Auffangwannen. Die Wannen müssen das maximal gelagerte Flüssigkeitsvolumen aufnehmen können.

3. Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen sind ständig zu überwachen.

4. Tritt während der Baumaßnahme ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, wenn der Stoff in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen droht.

5. An den eingesetzten Arbeitsmaschinen dürfen weder ein Ölwechsel noch eine Reparatur ausgeführt werden. Undichte Maschinen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und außerhalb des Wasserschutzgebietes abzutransportieren.

6. Für die Verwertung von Massen sowie bei Abbrucharbeiten sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Bei Abbrucharbeiten sind die baulichen Anlagen im Hinblick auf eine Wiederverwertung geordnet zurückzubauen. Es sind Art und Menge der anfallenden Massen zu ermitteln (z. B. Erdaushub, unbelasteter und belasteter Bauschutt bzw. Straßenaufbruch, Baustellen-

Die nebenstehenden Hinweise werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

abfälle sowie schadstoffverunreinigte Massen). Auf das „Vermischungsverbot“ gemäß § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Verwertungsmöglichkeiten bzw. zulässige Entsorgungswege sind vor Baubeginn zu klären. Die Massen sind – soweit die Wiederverwertung dies erfordert – getrennt zu gewinnen und zwischenzulagern (§ 7 i. V. m. § 45 KrWG).

b) Nicht verwertbare Massen sind auf dichter Fläche oder in dichten Containern niederschlagswassergeschützt zwischenzulagern. Sie sind ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Deponie bzw. Entsorgungsanlage zu beseitigen.

c) Bei der Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen (Auffüllung von Abgrabungen, Landschaftsbau) sowie zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten dürfen nur Böden verwendet werden, deren Schadstoffgehalte die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) unterschreiten. Der Einsatz von Bauschutt für diese Zwecke ist nicht zulässig.

d) Bei der Verwertung von Boden in technischen Bauwerken sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.2 „Boden“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 5. November 2004 zu beachten, so dass nur Bodenmaterial eingebaut werden darf, dass die Zuordnungswerte Z 0 der Tabelle II.1.2-2 und II.1.2-3 einhält.

e) Bei der Verwertung von Straßenaufbruch sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.3 „Straßenaufbruch“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998 zu beachten.

f) Die Verwertung von Bauschutt und Recyclingbaustoffen ist gemäß den Vorgaben des Kapitels 1.4 „Bauschutt“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998 aus Vorsorgegründen nicht gestattet.

7. Die mit der Baumaßnahme beauftragten Firmen und Personen sind vorab über die besonderen Verhaltens- und Vermeidungsmaßnahmen im Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet zu unterrichten und zu unterweisen.

Das Aufstellen der neuen Trafostation hat nach den einschlägigen Vorschriften der AwSV zu erfolgen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bodenschutz:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Nebenbestimmungen in die Planung aufgenommen werden:

Hinweise

Aus dem Fachbeitrag Umweltbelange von Högner Landschaftsarchitektur vom 27.04.2022 geht hervor, dass nicht mehr nachvollziehbar ist, inwieweit für die Aufschüttung des Lärmschutzwalles unbelastetes Bodenmaterial verwendet wurde. Gemäß den gelten Vorschriften ist es zulässig, in Lärm- und Sichtschutzwälle (auch als technische Bauwerke bezeichnet) Boden- und Bauschuttmaterial mit Belastungen, die die Zuordnungswerte der Einbauklasse Z 2 nach LAGA TR Boden 2004 unterschreiten, einzubauen. Insofern muss dort mit Belastungen gerechnet werden.

1. Anfallende Aushubmassen sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Nebenbestimmungen

1. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten, abgelagerte Abfälle) ergeben, ist unverzüglich die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier zu informieren.

2. Im Falle des Rückbaus des Lärmschutzwalles sind die Arbeiten gutachtlich zu begleiten und zu dokumentieren.

Hinweis Nr. 7 wird unter den Ziffern c) und d) – sinngemäß zur Anregung – wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- c) Werden bei Baumaßnahmen **Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen** oder angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten, **abgelagerte Abfälle**), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier umgehend zu informieren.
- d) **Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich des Lärmschutzwalles belasteten Aushubmassen vorkommen. Daher ist zu beachten:**
 - **Bei Rückbau des Lärmschutzwalles sind die Arbeiten gutachtlich zu begleiten und zu dokumentieren.**
 - Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Beschlussempfehlung 2:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

6. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier
(Schreiben vom 15.07.2022)

Durch das „Schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan WW-07-03 „Industriegebiet Wengerohr“, 3. Änderung der Stadt Wittlich“ des Ingenieurbüros Pies GbR (Auftrag-Nr. 1 / 20627 / 0422 / 3 vom 28.04.2022) wurde ermittelt, dass die von der Stadt Wittlich geplante Änderung des Bebauungsplanes mit den maßgeblichen Immissionsorten der

Zur Kenntnis

Umgebung zur Tageszeit verträglich ist. Um auch die Verträglichkeit zur Nachtzeit sicherstellen zu können, wurde vom Gutachter die Errichtung einer 2,00 m hohen und 65 m langen Lärmschutzwand empfohlen. Entsprechend den Aussagen unter Lfd.-Nr. 6.4 der Begründung zu o. g. Planvorhaben wird die Lärmschutzwand in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen von hier aus daher keine Bedenken gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes und die zukünftige Nutzung der Planfläche als Parkplatzflächen sowie zur Errichtung einer Nebenanlage zum Zwecke der Stromversorgung.

- 8. Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15 c, 54292 Trier**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 10. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel –Gutachterausschuss- Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues**
(Schreiben vom 22.08.2022)

Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Von unserer Seite werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Zur Kenntnis

Von unserer Seite nur ein kurzer Hinweis für die nächsten Bauleitplanungen: Die Kurzform auf die Datengrundlage ist wie folgt korrekt
„©GeoBasis-DE/LvermGeoRP<Jahr des letzten Datenbezugs“.

Die Angabe zur Katasterquelle wird entsprechend der nebenstehenden Anregung redaktionell angepasst.

Beschlussempfehlung 3:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

- 11. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Fontanestraße 4, 40470 Düsseldorf**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 12. Autobahn GmbH, Niederlassung West, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 13. Eisenbahnbundesamt, Ast. Frankfurt, SB 1, Unter Mainkai 23-25, 60329 Frankfurt**
(Schreiben vom 22.07.2022)

Ihr Schreiben ist am 14.07.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier

Zur Kenntnis

unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet.
Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA
als Träger öffentlicher Belange.

Seitens der Eisenbahn-Bundesamtes werden
keine Bedenken vorgebracht.

- 14. Forstamt Wittlich, Beethovenstraße 3,
54516 Wittlich**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Infra 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn**
(Schreiben vom 20.07.2022)

Durch die oben genannten und in den Unter-
lagen näher beschriebene Planung werden
Belange der Bundeswehr vorbehaltlich einer
gleichbleibenden Sach- und Rechtslage
bestehen zu der Planung seitens der Bunde-
wehe als Träger öffentlicher Belange keine
Einwände.

Zur Kenntnis

- 16. Bundeswehrdienstleistungszentrum May-
en, Holler Pfad 6, 56727 Mayen**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 17. Zweckverband Wasserversorgung, Eifel-
Mosel, Max-Planck-Straße 13, 54516 Witt-
lich**
(Schreiben vom 15.07.2022)

In dem von Ihnen geplanten Bereich zur
Änderung des Bebauungsplanes „Industriege-
biet Wengerohr“, 3. Änderung - in der Straße
„Zur schwarzen Brücke“, befinden sich keine
Anlagen und Leitungen vom Zweckverband
Wasserversorgung Eifel-Mosel, somit besteht
keinerlei Bedenken zur geplanten Baumaß-
nahme.

Zur Kenntnis

- 20. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rhein-
land-Pfalz, Direktion Bau- und Kunstdenk-
malpflege, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof,
55116 Mainz**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahmen abgegeben

- 21. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rhein-
land-Pfalz, Direktion Landesarchäologie,
Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmu-
seum), Weimarer Allee 1, 54290 Trier**
(Schreiben vom Schreiben vom 11.08.2022)

In dem angegebenen Planungsbereich sind

Zur Kenntnis

der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16–21 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Landesarchäologie-Trier. Gesonderte Stellungnahmen der Landesarchäologie-Erdgeschichte (erdgeschichte[at]gdke.rlp.de) und der Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege[at]gdke.rlp.de) bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

22. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

(Schreiben vom 14.10.2022)

Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Zur Kenntnis

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

23. Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

24. Handwerkskammer Trier, Postfach 4370, 54233 Trier

(Schreiben vom 25.07.2022)

Bezugnehmend auf Ihre vorgenannte Mail teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.

Zur Kenntnis

25. Industrie- und Handelskammer Trier, Postfach 22 40, 54212 Trier

(Schreiben vom 16.08.2022)

Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der 2. Änderung des Bebauungsplanes WW-07-03 „Industriegebiet Wengerohr der Stadt Wittlich stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.

Zur Kenntnis

Das Konzept orientiert sich an dem Erfordernis, dem dort ansässigen Betrieb eine optimierte bauliche Ausnutzung der begrenzt zur Verfügung stehenden Betriebsfläche zu ermöglichen und wird von uns begrüßt.

**26. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a,
54295 Trier**

(Schreiben vom 04.08.2022)

Gegen die 3. Änderung des BBP WW-07-03 „Industriegebiet Wengerohr“ bestehen aus Sicht der Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Ausweisung der Ausgleichsfläche A2, das Anlegen eines Gehölzstreifens mittels einer Benjeshecke in der Gemarkung Wengerohr, Flur 14, Flurstück 167 tlw. wird aus agrarstrukturellen Gründen abgelehnt. Die Fläche ist gut zu bewirtschaften und ist im Entwurf des RROP der Region Trier von 2014 als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit Ackerzahlen von 46-61 weist die Fläche, für die Region, sehr gute Böden aus. Der permanente Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen stellt viele Betrieb im Raum Wittlich vor große, existenzielle Probleme. Der Bodenpolitik und dem permanenten Entzug landwirtschaftlicher Flächen durch die Stadt Wittlich kann aus agrarstruktureller Sicht nicht weiter zugestimmt werden.

Wir verweisen auf § 15 BNatSchG, in dem bei Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahme zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Dies sollte unter Einbeziehung der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Zur Kenntnis

Die besagte Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Wittlich und wurde bereits im Bebauungsplan WW-13-00 „Industriegebiet Wengerohr-Süd“ als Ausgleichsfläche festgesetzt.

Durch die Überplanung durch den Bebauungsplan WW-13-02 „Industriegebiet Wengerohr-Süd, 2. Änderung wurde die Fläche aufgrund der umgeplanten Ausgleichskonzeption frei. Die jetzige Festsetzung als Ausgleichsfläche ist somit keine neue Planung.

Die Maßnahme ist aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich und muss in räumlicher Nähe des Eingriffes stattfinden. Eine Umsetzung im Wald ist aufgrund der zu ersetzenden Habitatstruktur nicht möglich.

Der Kreisbauern und –Winzerverband Bks-Wittlich hat als örtliche Vertretung der Landwirtschaft keine Stellungnahme abgegeben, insoweit kann die Stadt davon ausgehen, dass hier keine Bedenken bestehen.

Die Stadt räumt der Entwicklung der gewerblichen Nutzung einen Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung ein.

Die Planung wird beibehalten.

Beschlussempfehlung 4:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

27. Kreisbauern- und Winzerverband Bernkastel-Wittlich, Friedrichstraße 20, 54516

Wittlich
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

**29. Vodafone GmbH Zurmaiener Straße 175,
54292 Trier**
(Schreiben vom 09.08.2022)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Zur Kenntnis

**30. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region
Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt/Main**
(Schreiben vom 19.07.2022)

Keine Stellungnahme abgegeben

**31. DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2,
60326 Frankfurt/Main**
(Schreiben vom 19.07.2022)

Die Lärmschutzwand befindet sich außerhalb von unserem 60 m breiten Schutzstreifen. (30 m rechts und 30 m links der Trasse) der BL 498 Bengel-Karthaus. Daher sind wir als DB Energie von diesen Baumaßnahmen nicht betroffen.

Zur Kenntnis

**32. Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL
Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Polcherstraße
15-19, 56727 Mayen**
(Schreiben vom 21.07.2022)

Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Kenntnis

Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände. In dem von Ihnen angezeigten Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die ggf. von den geplanten Baumaßnahmen berührt werden.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zu berücksichtigen, damit kostenintensive Veränderungen vermieden werden. Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich.

Wir gehen davon aus, dass die Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und / oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir ihre Rückantwort, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, sowie ihren Auftragnehmer, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der TK-Linien eingeleitet werden können.

Falls erforderlich setzen Sie sich mit Herrn Steffen, 06781 / 5 62 12 30 (Tel.) oder 0170 / 5 72 36 08 (Mobil) in Verbindung.

Wir möchten Sie bereits jetzt in der Planungsphase bitten, dies zu berücksichtigen und entsprechende Bauzeitenfenster einzukalkulieren, damit die erforderlichen Arbeiten von Telekom Deutschland GmbH bzw. durch Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragte Unternehmen ausgeführt werden können.

Eine Mit- oder Neuverlegung von TK-Linien ist nicht geplant.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.
(Planauskunft.Mitte@telekom.de).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der beigefügte Plan keine Einweisung ersetzt!

**33. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier,
Eurener Straße 33, 54294 Trier**
(Schreiben vom 18.07.2022)

Zum o.g. Bebauungsplan gilt weiterhin unsere Stellungnahme gemäß Schreiben vom 21. Oktober 2020 und vom 02. August 2021.

Im o.g. Bereich betreiben wir umfangreiche Mittelspannungsnetze. Als Anlage senden wir

Die vorhandenen TK-Linien befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Sie liegen im Gehweg und sind von der Planung nicht betroffen.

Die genannten Stellungnahmen betreffen das bereits abgeschlossene Bauleitplanverfahren zum B-Plan WW-07-02, Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung.

Die Leitungen befinden sich größtenteils im Gehweg und damit außerhalb des Geltungs-

Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

bereichs.

Die Leitungen im Geltungsbereich stellen den Anschluss an die vorhandene Trafostation dar, welche ersetzt werden soll. Die Lage der Leitungen ist bekannt. Da sich die Situation ändern wird, werden die Leitungen nicht durch Leitungsrecht gesichert.

34. Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

35. Amprion GmbH, Abt. GT-B-LB, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
(Schreiben vom 19.07. 2022)

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.
Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Zur Kenntnis

36. SWT Stadtwerke Trier, Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier
(Schreiben vom 02.08.2022)

Gegen den Bebauungsplan WW-07-03 „Industriegebiet Wengerohr, 3. Änderung“ bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Zur Kenntnis

In dem Teilbereich befinden sich keine Versorgungsleitungen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH und keine Versorgungsleitungen sind geplant.

37. Creos Deutschland GmbH, Am Halberg 4, 66026 Saarbrücken
(Schreiben vom 19.07.2022)

Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:

Zur Kenntnis

- Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland)
- Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland)
- Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach)

- Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal)
- Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach)

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.

**38. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH,
Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

**39 Inexio, Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA Am Saarlarm 1,
66740 Saarlouis**
(Schreiben vom 21.07.2022)

Im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens. Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link herunter:

<https://share.inexio.net/index.php/s/gcirZRTdtNNPoK4>

Der Link ist bis zum 2022-08-21 aktiv.

Ihr Passwort lautet: dauzhfgqw6zugs

Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<https://planauskunft.inexio.net>" zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.

Zur Kenntnis

Die Leitungen liegen außerhalb des Plangebietes.

51. Stadtwerke
(Schreiben vom 17.08.2022)

Im Umweltbericht ist unter Schutzgut Biotope und Arten auf Seite 21, A2 die Anlage einer Benjeshecke in der Gemarkung Wengerohr, Flur 14, Flurstück 167 teilw. beschrieben. In diesem Bereich sind noch Anlagen zur Oberflächenentwässerung herzustellen.

Die geplante Hecke liegt ausschließlich auf derjenigen Teilfläche des Flurstückes, das nicht mit Entwässerungsanlagen des Bebauungsplanes WW-13-02 überplant ist. Die Stadtwerke werden in die Ausführungsplanung der Hecke eingebunden, um eventuelle Überschneidungen im Übergangsbereich der Teilflächen auszuschließen.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen des Verfahrens nicht eingegangen.